

Gemeindegesezt (GG)Änderung vom 08.12.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **170.11** | 211.1 | 426.11 | 711.0 | 721.0Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [170.11](#) Gemeindegesezt vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 4e Abs. 2

² Der Fusionsvertrag enthält die für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen. Er regelt insbesondere

d **(geändert) [FR: (unverändert)]** die Beschlussfassung über das erste Budget für die neue Gemeinde,

Art. 4l Abs. 3 (geändert)

³ Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindegeseztzusammenschlüssen (Gemeindegesezt, GFG)¹⁾ gewährt und der Erfolgsrechnung belastet.

Titel nach Art. 49a (geändert)**1.3a Amtliche Bekanntmachungen**

¹⁾ BSG [170.12](#)

Art. 49b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Grundsätze (Überschrift geändert)

¹ Die amtlichen Publikationsorgane für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden sind

a **(neu)** die amtlichen Anzeiger für die gedruckte Form,

b **(neu)** die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form.

² Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden verwenden ein amtliches Publikationsorgan gemäss Absatz 1, wobei sie den amtlichen Anzeiger (Bst. a) oder die Publikationsplattform (Bst. b) oder auch beide als ihre amtlichen Publikationsorgane bestimmen können.

³ Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung in gedruckter Form massgebend.

⁴ Die zusätzliche Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Publikationsorganen ist zulässig, aber nicht massgebend.

⁵ Die amtlichen Bekanntmachungen der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 erfolgen in dem für die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet massgebenden amtlichen Publikationsorgan. Die zusätzliche Veröffentlichung im anderen amtlichen Publikationsorgan und in weiteren Publikationsorganen ist zulässig.

Art. 49c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Wirkung der Veröffentlichung und Einsichtnahme (Überschrift geändert)

¹ Der Inhalt der in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen gilt als bekannt.

² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres kostenlos eingesehen werden können.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 49c (neu)

1.3a.1 Amtliche Anzeiger

Art. 49d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)
Herausgabe und Vertrieb (Überschrift geändert)

¹ Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.

² Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden können gemeinsam einen amtlichen Anzeiger für mehrere Gemeinden derselben Verwaltungsregion herausgeben.

³ Die amtlichen Anzeiger können zusätzlich zum amtlichen einen nichtamtlichen Teil enthalten.

⁴ Sie sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen, wobei sie auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden können.

Art. 49e Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Im amtlichen Teil dürfen ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen von Behörden im Sinn von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ sowie des Bundes veröffentlicht werden.

² *Aufgehoben.*

Art. 49f Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der nichtamtliche Teil ist vom amtlichen Teil klar zu trennen.

² Verboten sind meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Insetrate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind.

³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, die der Wahrnehmung ihres Informationsauftrags gemäss dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)²⁾ dienen.

Art. 49g

Aufgehoben.

Art. 49h Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Beilagen (Überschrift geändert)

¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG [107.1](#)

² Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften des nichtamtlichen Teils gemäss Artikel 49f Absätze 2 und 3.

Titel nach Art. 49h (neu)

1.3a.2 Über das Internet zugängliche Publikationsplattform

Art. 49i (neu)

¹ Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform. Die Gemeinden bestimmen die Plattformen und streben eine kantonale einheitliche Lösung an.

Art. 146 Abs. 1

¹ Die Regionalversammlung ist abschliessend zuständig für

- b** (geändert) [FR: (unverändert)] die Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite,

Titel nach Art. T1-1 (neu)

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom 08.12.2021

Art. T2-1 (neu)

¹ Für Gemeinden, die am 1. Januar 2023 gemeinsam einen amtlichen Anzeiger innerhalb derselben Verwaltungsregion herausgeben, ist diese Änderung frühestens ab dem 1. Januar 2025 anwendbar, ausser das zuständige Organ der gemeinsamen Anzeiger-Organisation beschliesst mit Mehrheitsbeschluss, wie er für die Auflösung der betreffenden Organisation erforderlich wäre, dass dessen Mitgliedsgemeinden diese Änderung bereits vorher anwenden dürfen.

II.

1.

Der Erlass [211.1](#) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden.

2.

Der Erlass [426.11](#) Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 2 (geändert)

² Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

3.

Der Erlass [711.0](#) Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 2 (geändert)

² Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde der gelegenen Sache.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht.

4.

Der Erlass [721.0](#) Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 35d Abs. 1 (geändert)

¹ Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im Amtsblatt oder im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Art. 39 Abs. 3 (geändert)

³ Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt oder im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Art. 66 Abs. 6 (geändert)

⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 8. Dezember 2021

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Gullotti

Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 8. Dezember 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 29. Dezember 2021

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
29. März 2022*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 28. April 2022

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.